

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung**

**Kundmachung
Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren
Stilllegung und Abbau des KKW ISAR 2, Deutschland**

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023, wird kundgemacht:

Deutschland hat der Republik Österreich gemäß des UN/ECE Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo Konvention) und gemäß Art. 9 Abs. 2 der UVP-RL die „Erste Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes“ (=Endgültige Entscheidung gemäß Art 6 Espoo Konvention) zum Stilllegungs- und Abbauverfahren des KKW ISAR 2 übermittelt.

Antragstellerin war die PreussenElektra GmbH, Laatzener Straße 1, 30539 Hannover, Deutschland.

Die Unterlagen liegen vom **29. April bis einschließlich 26. Mai 2024** während der Amtsstunden bei der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Bürgerservicestelle/Parterre, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf der Homepage des Umweltbundesamtes <https://www.umweltbundesamt.at/uvp-kkw-isar2-abbau>, sowie auf der Homepage der Steiermärkischen Landesregierung www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß ESPOO-Konvention /Deutschland) abrufbar.

Graz, am 23.04.2024
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin:
i. V. Mag. Lorenz Rösslhuber